

# Hauptsatzung der Gemeinde Selpin vom 21.11.2019

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Dienstsiegel

Die Gemeinde Selpin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift 'GEMEINDE SELPIN • LANDKREIS ROSTOCK'.

## § 2 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Selpin besteht aus den Orten Selpin, Drüsewitz, Reddershof, Vogelsang, Wesselstorf und Woltow.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Orte durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, nach Bedarf kann sich diese auf 45 Minuten verlängern.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren,</li> <li>- Beiträge und sonstige Abgaben</li> <li>- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung</li> <li>- Wirtschaftsförderung</li> <li>- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten</li> <li>- Jugend- und Sozialarbeit</li> <li>- Kulturförderung</li> </ul>
Rechnungsprüfungs- ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Jahresrechnung</li> </ul>

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein

bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

## § 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,- €, die zweite Stellvertretung monatlich 50,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45,- €.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Wahlbekanntmachungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selpin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Tessin unter [www.stadt-tessin.de](http://www.stadt-tessin.de) über den Link „Bekanntmachungen Gemeinde Selpin“ öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Selpin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen aller Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Bekanntmachung erfolgt der Aushang an den in Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Selpin befinden sich:

- in Selpin, an der Ecke Dorstraße/Woltower Straße,
- in Reddershof, links neben der Bushaltestelle,
- in Wesselstorf, rechts neben der Bushaltestelle,
- in Drüsewitz, vor dem Grundstück Drüsewitz 18,
- in Woltow, links neben der Bushaltestelle und
- in Vogelsang, gegenüber dem Grundstück Vogelsang 1.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Absatz 3 Satz 2.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (s. Abs. 3) öffentlich bekannt gemacht. Hierfür ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften andere Fristen vorsehen.

(9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind nach Bestätigung durch die Gemeindevertretung über die Internetseite [www.stadt-tessin.de](http://www.stadt-tessin.de) einzusehen.

## § 9

### Sprachformen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2015 außer Kraft.

Selpin, den 07.01.2020

Töpper  
Bürgermeister


